



Masernschutzgesetz

> Für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind.

3. die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (Einrichtungen nach Nummer 1 und 2) **tätig sind**.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

2. Für welche Gesundheitseinrichtungen gilt das Gesetz?

Das Masernschutzgesetz gilt für folgende medizinische Einrichtungen (siehe auch § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz): Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.

Alle Beschäftigten in den genannten Einrichtungen, die nach 1970 geboren sind, müssen die Impfungen nachweisen – auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patienten haben. Patienten selbst sind nicht erfasst.

Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zählt, hängt davon ab, ob diese Organisationseinheit so in die Einrichtung integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z. B. rechtlich unselbstständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbstständige Einrichtung anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Kontakt mit den Patienten nicht auszuschließen ist.

3. Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe fallen unter das Gesetz?

Bundesrechtlich geregelte humanmedizinische Heilberufe sind: Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin bzw. Masseur sowie medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut sowie Podologin und Podologe. Unter die Regelung fallen auch Angehörige von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patienten mit sich bringt. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten, die Praxen betreiben.

4. Gilt das Gesetz auch für ehrenamtlich Tätige und Praktikanten?

Ja, auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten fallen unter das Masernschutzgesetz, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

5. Seit wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Seit Ablauf der bis Juli 2022 geltenden Übergangsfristen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer vom Gesetz umfassten Einrichtung arbeiten, untergebracht sind oder dort betreut werden, den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen.

6. Was genau muss nachgewiesen werden?

Personen, für die das Gesetz gilt und die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Personen, die nach 1970 geboren und mindestens zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel selbst getragen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle (Titerbestimmung) wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden (§ 20 Absatz 8 Satz 4, Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG).

7. Wie wird der Masernschutz kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorlegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über den Masern-Impfschutz.
2. ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnte.
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

8. Was passiert, wenn Beschäftigte keinen Nachweis vorlegen?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf nicht in den genannten Einrichtungen tätig werden. In diesem Fall muss das Gesundheitsamt nicht informiert werden.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schulpflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder ausgesprochen werden.

10. Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen sind möglich?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen für das Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis richten sich nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

11. Wann werden Bußgelder verhängt?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt. Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Herausgeber:

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage

www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.